



Bayerisches Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung,
Familie und Frauen - 80792 München

NAME
Dr. Hans Dick

TELEFON
089 1261-1214

TELEFAX
089 1261-1123

E-MAIL
Referat-V5@stmas.bayern.de

Lt. Verteiler

Ihre Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen, Unsere Nachricht vom
Bitte bei Antwort angeben

DATUM

V5/6741.03-1/15

26.09.2012

**Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 18.07.2012;
Vorläufige Hinweise zur Umsetzung der vom Bundesverfassungsgericht getroffenen
Übergangslösung**

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 18.07.2012 wurden die Berechnung und die Höhe der Leistungssätze nach § 3 AsylbLG durch eine Übergangsregelung, die sich an den §§ 5 bis 8 Regelbedarfs-Ermittlungsgesetz orientiert, neu gefasst. Leider liegen immer noch keine Berechnungen des BMAS, das für die Festlegung der Regelsätze zuständig ist, vor. Ob bzw. bis wann, mit solchen Berechnungen des BMAS zu rechnen ist, ist völlig offen. Um den Landkreisen und kreisfreien Gemeinden in Bayern dennoch eine Hilfestellung zu geben, hat das StMAS bereits mit Schreiben vom 26.07.2012 erste vorläufige Hinweise zur Umsetzung der Übergangsregelung des Bundesverfassungsgerichts erlassen. Am 13.08.2012 haben sich die Bundesländer bis zu einer Regelung durch das BMAS auf eine einheitliche Berechnung der Regelsätze geeinigt. Aufgrund dessen erhalten Sie nun eine aktualisierte Fassung der weiterhin vorläufigen Hinweise, ohne eine endgültige Festlegung der Konsequenzen aus der Übergangsregelung des Bundesverfassungsgerichts. Ziel ist, die mit Schreiben vom 26.07.2012 übermittelten, vorläufigen Hinweise und die darin ent-

// Zukunftsministerium
Was Menschen berührt.

haltenen Leistungssätze auf den aktuellen Stand im Hinblick auf die gemeinsame Berechnung zu bringen.

Nach der Übergangsregelung sind künftig die Regelbedarfsstufen nach der Anlage zu § 28 SGB XII anzuwenden. Diese gliedern sich wie folgt auf:

Regelbedarfsstufe 1:

Für eine erwachsene leistungsberechtigte Person, die als alleinstehende oder alleinerziehende Person einen eigenen Haushalt führt; dies gilt auch dann, wenn in diesem Haushalt eine oder mehrere weitere erwachsene Personen leben, die der Regelbedarfsstufe 3 zuzuordnen sind.

Regelbedarfsstufe 2:

Für jeweils zwei erwachsene Leistungsberechtigte, die als Ehegatten, Lebenspartner oder in eheähnlicher oder lebenspartnerschaftsähnlicher Gemeinschaft einen gemeinsamen Haushalt führen.

Regelbedarfsstufe 3:

Für eine erwachsene leistungsberechtigte Person, die weder einen eigenen Haushalt führt, noch als Ehegatte, Lebenspartner oder in eheähnlicher oder lebenspartnerschaftsähnlicher Gemeinschaft einen gemeinsamen Haushalt führt.

Regelbedarfsstufe 4:

Für eine leistungsberechtigte Jugendliche oder einen leistungsberechtigten Jugendlichen vom Beginn des 15. bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.

Regelbedarfsstufe 5:

Für ein leistungsberechtigtes Kind vom Beginn des siebten bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres.

Regelbedarfsstufe 6:

Für ein leistungsberechtigtes Kind bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres.

Die bisher drei beziehungsweise zwei Regelbedarfsstufen nach § 3 AsylbLG sind nicht mehr maßgebend.

Nach dem Beschluss der Argeflü finden auch in Erstaufnahmeeinrichtungen nach § 44 Asylverfahrensgesetz (AsylVfG) sowie in Gemeinschaftsunterkünften nach § 53 AsylVfG die Regelbedarfsstufen 1 bis 6 Anwendung. Das Tatbestandsmerkmal der „eigenen oder gemeinsamen Haushaltsführung“ ist auch dort anzuwenden.

Das bedeutet, dass allein aus der Tatsache, dass jemand in einer Gemeinschaftsunterkunft untergebracht ist und dort Sachleistungen bezieht, nicht folge, dass diese Unterbrachten bereits deswegen in die Regelbedarfsstufe 3 einzugruppieren seien. Daher finden sämtliche Regelbedarfsstufen in den Unterkünften Anwendung.

Die Grundleistungen nach § 3 AsylbLG setzen sich zusammen aus

- den notwendigen Kosten für Unterkunft, Heizung sowie Innenausstattung, Haushaltsgeräte und Haushaltsgegenstände (Abteilung 5),
- dem Betrag zur Sicherung des physischen Existenzminimums (§ 3 Abs. 2 Satz 2 AsylbLG sowie
- dem Barbetrag für die Sicherstellung des sozio-kulturellen Existenzminimums (§ 3 Abs. 1 Satz 4 AsylbLG).

Die Übergangsregelung orientiert sich hinsichtlich der Leistungshöhe an dem Regelbedarfs-Ermittlungsgesetz. Die Regelsätze nach dem Regelbedarfs-Ermittlungsgesetz basieren auf der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe 2008. Dabei finden die folgenden Verbrauchsausgaben Berücksichtigung nach Maßgabe der folgenden Ausführungen:

Abteilung 1 (Nahrungsmittel, alkoholfreie Getränke)
Abteilung 3 (Bekleidung und Schuhe)
Abteilung 4 (Wohnen, Energie und Wohnungsinstandhaltung)
Abteilung 5 (Innenausstattung, Haushaltsgeräte und -gegenstände)
Abteilung 6 (Gesundheitspflege)
Abteilung 7 (Verkehr)
Abteilung 8 (Nachrichtenübermittlung)
Abteilung 9 (Freizeit, Unterhaltung, Kultur)
Abteilung 10 (Bildung)
Abteilung 11 (Beherbergungs- und Gaststätdienstleistungen)
Abteilung 12 (Andere Waren und Dienstleistungen)

Zur Bestimmung der Höhe der Geldbeträge des § 3 AsylbLG trennt das Bundesverfassungsgericht die Leistungen zur Sicherung des physischen Existenzminimums (vgl. § 3 Abs. 2 Satz 2 AsylbLG) von den Leistungen zur Sicherung des soziokulturellen Existenzminimums (vgl. § 3 Abs. 1 Satz 4 AsylbLG), auch wenn sie grundrechtlich als einheitliche Leistung zu betrachten sind.

Die Leistungen zur Sicherung des soziokulturellen Existenzminimums sind entsprechend dem bisherigen Betrag zur Deckung persönlicher Bedürfnisse des täglichen Lebens als Geldbetrag auszuzahlen. Hierzu gehören die Verbrauchsausgaben für die Abteilungen 7 (Verkehr), 8 (Nachrichtenübermittlung), 9 (Freizeit, Unterhaltung, Kultur), 10 (Bildung), 11 (Beherbergungs- und Gaststättendienstleistungen) und 12 (Andere Waren und Dienstleistungen).

Für die Leistungen, die sich auf das **physische Existenzminimum** beziehen, gilt nach ausdrücklichem Hinweis des Bundesverfassungsgerichts nach wie vor der in § 3 AsylbLG verankerte **Vorrang von Sachleistungen**. Das betrifft die regelbedarfsrelevanten Verbrauchsausgaben für die Abteilungen 1 (Nahrungsmittel, alkoholfreie Getränke), 3 (Bekleidung und Schuhe), 4 (Wohnen, Energie und Wohnungsinstandhaltung) und 6 (Gesundheitspflege). **Für die Bedarfe, die im Wege der Sachleistung befriedigt werden, werden keine zusätzlichen Geldleistungen erbracht.**

Abzüge für erhaltene Sachleistungen erfolgen nur beim Betrag zur Sicherung des physischen Existenzminimums entsprechend der unten dargestellten Berechnungsweise und den in den Tabellen ausgewiesenen Beträgen. Abzüge beim Barbetrag für die Sicherung des soziokulturellen Existenzminimums sind nicht vorzunehmen. Die Abteilungen, die das physische Existenzminimum sicherstellen, werden in den folgenden Tabellen im Einzelnen dargestellt. Sofern und soweit hier Sachleistungen erbracht werden, sind diese Beträge nicht zur Auszahlung zu bringen, sondern ohne Rundung vom Betrag für das physische Existenzminimum abzuziehen und die Differenz wiederum ohne Rundung auszuzahlen.

Daraus ergibt sich: **Wer Sachleistungen im vollen Umfang bezieht, erhält daher nach der Übergangsregelung keine ergänzende Geldleistung zur Deckung des physischen Existenzminimums, also dem notwendigen Bedarf an Ernährung, Unterkunft, Heizung, Kleidung, Gesundheits- und Körperpflege und Gebrauchs- und**

Verbrauchsgütern des Haushalts, erhält aber die erhöhten Geldbeträge zur Deckung des soziokulturellen Existenzminimums (Abteilungen 7 bis 12).

Für die einzelnen Abteilungen (soweit relevant) und Regelbedarfsstufen ergeben sich danach für die Jahre 2011 und 2012 die folgenden Werte.

Regelbedarfsstufe 1	2011	2012
Existenzminimum	336 €	346 €
davon		
soziokulturelles Existenzminimum	130 €	134 €
physisches Existenzminimum	206 €	212 €
davon		
Abteilung 1 (Nahrungsmittel, alkoholfreie Getränke)	129,31 €	133,07 €
Abteilung 3 (Bekleidung und Schuhe)	30,60 €	31,49 €
Abteilung 4 (Wohnen, Energie und Wohnungsinstandhaltung)	30,44 €	31,33 €
davon Strom	28,12 €	28,12 €
Abteilung 6 (Gesundheitspflege)	15,65 €	16,11 €

Regelbedarfsstufe 2	2011	2012
Existenzminimum	302 €	311 €
davon		
soziokulturelles Existenzminimum	117 €	120 €
physisches Existenzminimum	185 €	191 €
davon		
Abteilung 1 (Nahrungsmittel, alkoholfreie Getränke)	116,13 €	119,89 €
Abteilung 3 (Bekleidung und Schuhe)	27,48 €	28,37 €
Abteilung 4 (Wohnen, Energie und Wohnungsinstandhaltung)	27,34 €	28,22 €
davon Strom	25,31 €	25,31 €
Abteilung 6 (Gesundheitspflege)	14,06 €	14,51 €

Regelbedarfsstufe 3	2011	2012
Existenzminimum	269 €	277 €
davon		
soziokulturelles Existenzminimum	104 €	107 €
physisches Existenzminimum	165 €	170 €
davon		
Abteilung 1 (Nahrungsmittel, alkoholfreie Getränke)	103,57 €	106,71 €
Abteilung 3 (Bekleidung und Schuhe)	24,51 €	25,25 €
Abteilung 4 (Wohnen, Energie und Wohnungsinstandhaltung)	24,38 €	25,12 €
davon Strom	22,50 €	22,50 €
Abteilung 6 (Gesundheitspflege)	12,54 €	12,92 €

Regelbedarfsstufe 4	2011	2012
Existenzminimum	271 €	271 €
davon		
soziokulturelles Existenzminimum	79 €	79 €
physisches Existenzminimum	192 €	192 €
davon		
Abteilung 1 (Nahrungsmittel, alkoholfreie Getränke)	130,03 €	130,03 €
Abteilung 3 (Bekleidung und Schuhe)	39,01 €	39,01 €
Abteilung 4 (Wohnen, Energie und Wohnungsinstandhaltung)	16,08 €	16,08 €
davon Strom	13,22 €	13,22 €
Abteilung 6 (Gesundheitspflege)	6,88 €	6,88 €

Regelbedarfsstufe 5	2011	2012
Existenzminimum	238 €	238 €
davon		
soziokulturelles Existenzminimum	86 €	86 €
physisches Existenzminimum	152 €	152 €
davon		
Abteilung 1 (Nahrungsmittel, alkoholfreie Getränke)	100,59 €	100,59 €
Abteilung 3 (Bekleidung und Schuhe)	34,72 €	34,72 €
Abteilung 4 (Wohnen, Energie und Wohnungsinstandhaltung)	11,53 €	11,53 €
davon Strom	10,17 €	10,17 €
Abteilung 6 (Gesundheitspflege)	5,16 €	5,16 €

Regelbedarfsstufe 6	2011	2012
Existenzminimum	201 €	205 €
davon		
Gesamt soziokulturelles Existenzminimum	76 €	78 €
Gesamt physisches Existenzminimum	125 €	127 €
davon		
Abteilung 1 (Nahrungsmittel, alkoholfreie Getränke)	79,90 €	81,24 €
Abteilung 3 (Bekleidung und Schuhe)	31,67 €	32,20 €
Abteilung 4 (Wohnen, Energie und Wohnungsinstandhaltung)	7,15 €	7,27 €
davon Strom	5,32 €	5,32 €
Abteilung 6 (Gesundheitspflege)	6,19 €	6,29 €

Beispiel:

Personen, die der **Regelbedarfsstufe 1** zuzuordnen sind, haben unabhängig davon, ob sie vorrangige Sachleistungen beziehen oder insgesamt Geldleistungen beziehen, **im Jahr 2011** für das soziokulturelle Existenzminimum Anspruch auf den Betrag in Höhe von **130 € für das Jahr 2012 auf 134 €**. Werden **nur** die Leistungen der Abteilung 1 (Nahrungsmittel und Getränke) als Sachleistung ausgegeben, dann sind für das Jahr 2012 vom Betrag für das physische Existenzminimum (212 €) 133,07 € ungerundet abzuziehen und

ungerundet zur Auszahlung zu bringen, also 78,93 €. Werden auch die Leistungen der Abteilung 3 (Bekleidung und Schuhe) als Sachleistung erbracht, dann sind für das Jahr 2012 weitere 31,49 € in Abzug zu bringen.

Die Leistung von **Wertgutscheinen** bleibt ebenso wie der Vorrang von Sachleistungen durch das Bundesverfassungsgerichtsurteil unberührt. Sofern im Einzelfall Wertgutscheine ausgegeben werden, sind diese auf die in oben stehender Tabelle genannten Werte entsprechend den Regelbedarfsstufen festzusetzen.

Die **Abteilung 4** umfasst die Ausgaben für Instandhaltung und Schönheitsreparaturen sowie Strom. Bei einer Unterbringung in einer Gemeinschaftsunterkunft wird die Abteilung 4 als Sachleistung erbracht, dieser Betrag kommt also in dem Fall nicht zur Auszahlung. Bei einer Unterbringung außerhalb von Gemeinschaftsunterkünften kommen Leistungen nur in Betracht, wenn der Untergebrachte die Ausgaben für Instandhaltung und Schönheitsreparaturen oder die Ausgaben für Strom trägt. Trägt er beides nicht (z.B. bei einer Unterbringung in einer Pension), kommt diese Abteilung nicht zur Auszahlung. Trägt er nur die Ausgaben für Instandhaltung und Schönheitsreparaturen, dann sind die Kosten für Strom in Höhe von 28,12 € abzuziehen. Die mit Schreiben vom 01.08.2012 getroffene Regelung, wonach diese Abteilung zunächst nicht zur Auszahlung zu bringen ist, wird hiermit aufgehoben.

Die **Verbrauchsausgaben für die Abteilung 5** (Innenausstattung, Haushaltsgeräte und -gegenstände) **bleiben generell unberücksichtigt**. Denn Hausrat wird nach § 3 Abs. 2 S. 2 AsylbLG zusätzlich geleistet, ohne von der pauschalierten Leistung des Regelsatzes im Anwendungsbereich des AsylbLG erfasst zu sein. Zum Hausrat gehören auch Waschmittel und Geschirrspülmittel. Die Abteilung 5 wurde daher in der unten stehenden tabellarischen Darstellung **nicht** berücksichtigt. Kosten für Unterkunft, Heizung und Hausrat (Innenausstattung, Haushaltsgeräte und -gegenstände) sind gemäß der Übergangsregelung des Bundesverfassungsgerichts zusätzlich zu erbringen.

Die **Abteilung 6** ist ohne Abzüge zu gewähren.

Bei der Bemessung der Leistungen für Leistungsberechtigte der Regelbedarfsstufen 4 bis 6 ist die Bestandsschutzregelung des § 8 Abs. 2 RBEG anzuwenden. Aufgrund dessen verändern sich die Beträge der Regelbedarfsstufen 4 und 5 von 2011 nach 2012 nicht.

Das Bundesverfassungsgericht verlangt ausdrücklich **keine grundsätzliche rückwirkende Neufestsetzung**. Wörtlich: „Die nach § 9 Abs. 3 AsylbLG grundsätzlich vorgegebene entsprechende Anwendung des § 44 SGB X über die Rücknahme rechtswidriger begünstigender Verwaltungsakte und die entsprechende Anwendung des § 48 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 SGB X über die Aufhebung eines Verwaltungsaktes mit Dauerwirkung bei Änderung der rechtlichen Verhältnisse zugunsten der Betroffenen werden daneben in Bezug auf den Regelungsgegenstand dieses Urteils für Zeiträume bis Ende Juli 2012 ausgeschlossen.“ Das bedeutet, dass bis einschließlich 31. Juli 2012 nur nicht bestandskräftige Bescheide für Leistungszeiträume ab dem 1. Januar 2011 von der Übergangsregelung erfasst sind. Die Frage der Bestandskraft ist im Einzelfall nach den Grundsätzen des allgemeinen Verwaltungsrechts zu klären.

Sofern **ausnahmsweise eine Neuberechnung** für vergangene Zeiträume erfolgen muss, mindert sich der Anspruch, soweit es um Leistungszeiträume geht, in denen bereits Grundsicherungsleistungen erbracht worden sind, um bereits erhaltene Leistungen für denselben Zeitraum. regelmäßig also zumindest um den Betrag von 40,90 € (ggf. 20,45 €); es bestünde dann z.B. in der Regelbedarfsstufe 1 ein weiterer Anspruch auf Leistungen zur Deckung persönlicher Bedürfnisse des täglichen Lebens in Höhe von 89,10 €. Bei rückwirkender Leistung sind geleistete Wertgutscheine mit dem genannten Betrag anzurechnen. Eine ggf. bestehende Differenz ist nachzuzahlen. Wurden Sachleistungen gewährt, ist der jeweilige Bedarf befriedigt, die entsprechende Abteilung damit abgegolten.

Diese Übergangsregelung gilt, bis eine Neuregelung in Kraft tritt. Sobald die noch offenen Fragen geklärt sind, werden wir erneut auf Sie zukommen.

Solange keine Neuermittlung der Werte nach § 28 SGB XII erfolgt, werden die Werte und Geldbeträge gemäß § 7 RBEG entsprechend der Veränderungsrate des Mischindexes nach § 138 in Verbindung mit § 28a SGB XII fortgeschrieben. Diese Fortschreibung wird zu gegebener Zeit kommuniziert.

Die Übergangsregelung des Bundesverfassungsgerichts hat auch Auswirkungen auf die Leistungen nach **§ 6 Abs. 1 AsylbLG**. Nach dieser Vorschrift können sonstige Leistungen insbesondere gewährt werden, wenn sie im Einzelfall zur Sicherung des Lebensunterhalts oder der Gesundheit unerlässlich, zur Deckung besonderer Bedürfnisse von Kindern gebo-

ten oder zur Erfüllung einer verwaltungsrechtlichen Mitwirkungspflicht erforderlich sind. § 6 AsylbLG bietet aber auch weiterhin die Möglichkeit, im Einzelfall ergänzende Leistungen zu gewähren. § 6 AsylbLG kommt jedoch nach der Übergangsregelung nur dann in Betracht, wenn die dementsprechenden Bedarfe nicht bereits durch die pauschalierten Grundleistungen der Übergangsregelung abgedeckt sind. Diese pauschalierten Grundleistungen decken grundsätzlich den gesamten notwendigen Lebensunterhalt einschließlich der Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft für alle Regelbedarfsstufen ab. Der Regelsatz stellt einen monatlichen Pauschalbetrag zur Bestreitung des Regelbedarfs dar, über dessen Verwendung die Leistungsberechtigten eigenverantwortlich entscheiden dabei haben sie das Eintreten unregelmäßig anfallender Bedarfe zu berücksichtigen (zum ganzen § 27a SGB XII). Wo indes ein besonderer Bedarf von Leistungsberechtigten nach dem AsylbLG über die von der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe erfassten Güter hinaus gegeben ist oder ein besonderer Bedarf besteht, der über den der allgemeinen Fürsorgesysteme hinausgeht (z.B. höhere Passbeschaffungskosten, Kosten für Fahrten zur Anhörung beim BAMF, zur Rückkehrberatung oder zu Sammelvorführungen), kann dieser weiter über § 6 AsylbLG gewährt werden. Bedarfe, die bereits durch den Regelsatz abgedeckt sind, können nicht durch zusätzliche Leistungen nach § 6 AsylbLG ergänzt werden.

Das bedeutet konkret für die Übernahme von **Fahrtkosten**:

Für den Regelfall sind mit der Übergangsregelung des Bundesverfassungsgerichts die Kosten für "Verkehr" abgegolten. Diese Kosten werden nunmehr von der Abteilung 07 der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe erfasst und werden somit entsprechend des Urteils zwingend als Barbetrag im Rahmen des soziokulturellen Existenzminimums ausbezahlt. Darüber hinaus sind aber wie bisher Kosten für Verkehr denkbar, die weiterhin über § 6 AsylbLG bzw. § 4 AsylbLG zu übernehmen sind. Fahrtkosten können daher in folgenden Fällen weiterhin über §§ 4 und 6 AsylbLG übernommen werden:

- Fahrten zur Erfüllung von Mitwirkungspflichten, da hier ein besonderer Mehrbedarf gegenüber SGB II und SGB XII vorliegt
- ebenso fällt bei der Passbeschaffung und für die Rückkehrberatung ein besonderer Bedarf an, der zudem von der Verteilung der Person innerhalb Bayerns abhängig ist
- medizinische Härtefälle, bei denen ein besonders häufiger und dringender Bedarf für eine Beförderung besteht.

Die AMS zum sog. Bildungs- und Teilhabepaket werden durch diese vorläufigen Hinweise insbesondere durch Vorstehendes nicht abgelöst. Das Bundesverfassungsgericht rechnet in seinem Urteil die Leistungen für Bildungs- und Teilhabe zu den existenzsichernden Regelungen, auf die ein Anspruch bestehen müsse. Obwohl das Gericht diese Leistungen bei der Ausgestaltung seiner Übergangsregelung nicht erwähnt, ist dieser Wertung bei der Ausübung des Ermessens im Rahmen des § 6 AsylbLG Rechnung zu tragen. Den verfassungsrechtlichen Anforderungen ist dabei Rechnung zu tragen. Dies führt zu einer Beschränkung des Ermessens.

Sämtliche Verwaltungsakte im Zusammenhang mit der Umsetzung dieser Hinweise sind **vorläufig** zu erlassen. Sofern es örtlichen Trägern nicht gelingen sollte, zeitnah sämtliche Leistungskomponenten aus allen Abteilungen umzusetzen, sollte geprüft werden, ob nicht im Vorgriff auf eine spätere Lösung zumindest der Betrag zur Deckung persönlicher Bedürfnisse des täglichen Lebens zur Auszahlung gebracht werden kann.

Auch unter Berücksichtigung der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts ist § 1a AsylbLG weiter anwendbar. Im Übrigen enthalten auch §§ 26 und 39a SGB XII eine in den Rechtsfolgen vergleichbare Regelung. Die Höhe dessen, was bei Anwendung des § 1a AsylbLG zu leisten ist, muss im Einzelfall unter umfassender Würdigung sämtlicher Einzelfallumstände bestimmt werden. Hier ergibt sich infolge der Übergangsregelung des Bundesverfassungsgerichts nun eine höhere Bandbreite.

Mit freundlichen Grüßen

Gez.

Dr. Hans Dick
Leitender Ministerialrat